



Träger von Kindertagesstätten des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter

im Land Brandenburg

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

LKJA

VPK

LKEB

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Livia Erler

Gesch.-Z.: 22.3 – 702-11

Hausruf: +49 331 866-3723

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

Livia.Erler@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 14. November 2024

8. Erläuterungsschreiben: Hinweise für Kita-Träger im Land Brandenburg zum Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Anlage: Gesetz zur Förderung und zum Schutz von jungen Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) (GVBl. I Nr. 34)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt ist, hat der Landtag am **19. Juni 2024** das **Gesetz des Landes Brandenburg zur Förderung und zum Schutz von jungen Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG)** beschlossen:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=10593>

Das Gesetz ist **überwiegend bereits am 1. August 2024 in Kraft getreten**. Gleichzeitig ist das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) außer Kraft getreten. Abweichend hiervon

- sind die §§ 108 bis 119 BbgKJG (betreffen Landes- Kinder- und Jugendausschuss) **am 23. September 2024** in Kraft getreten und
- die §§ 8 und 9 BbgKJG (betreffen Beratungsaufgaben) und die §§ 26 bis 28 BbgKJG (betreffen die **Schutzkonzepte, u.a. Schulen**) und § 49 BbgKJG (betrifft die außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung) treten **am 1. Januar 2025** in Kraft.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Mit dem Inkrafttreten gelten einige neue oder geänderte Regelungsinhalte, die auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung von Bedeutung sind. Gerne möchte ich die Gelegenheit ergreifen, eine kurze rechtliche **Einordnung des BbgKJG** vorzunehmen, das **Verhältnis** zwischen dem **BbgKJG** und dem **Kindertagesstättengesetz (KitaG)** darzustellen und Ihnen näher zu erläutern, welche **Regelungsinhalte für den Bereich der Kindertagesbetreuung** besonders zu beachten sind.

I. Anlass/Hintergrund/Einordnung

Kurzgefasst gab es **vier Anlässe**, das BbgKJG als **Ablösegesetz** für das bisherige AGKJHG zu erlassen:

- Landesrechtlich mussten die neuen Regelungen im **Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** und im **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** umgesetzt werden, die Gegenstand des **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** aus dem Jahr 2021 waren: z.B. Schulsozialarbeit, Ombudsstellen etc.;
- die Koalitionspartner der 7. Wahlperiode (2019 bis 2024) hatten sich in ihrer Vereinbarung darauf verständigt, dass der **Kinderschutz** im Land Brandenburg gestärkt werden soll und es ein **Kinderschutzgesetz** geben soll;
- das bisherige **AGKJHG** war „in die Jahre gekommen“; mittels zahlreicher Ergänzungen und Anfügungen seit 1991 ohne eine grundlegende Überarbeitung sind die Regelungen immer unübersichtlicher geworden;
- schließlich war der **Mehrbelastungsausgleich** zu regeln, den die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 25 Abs. 4 AGKJHG beanspruchen können, wenn der Bund das Kinder- und Jugendhilferecht ändert, insbesondere neue Aufgaben einführt oder Standards hebt; dies war mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verbunden.

Für die Erarbeitung des Gesetzes fand ein **breiter Beteiligungsprozess** statt, an dem auch **Kinder und Jugendliche beteiligt** wurden. Auch die landesweiten Schulgremien hatten die Gelegenheit, sich zum Arbeitsentwurf zu äußern.

Folgende **zentrale, allgemeine Anliegen** sind mit dem neuen Gesetz verbunden:

- die Stärkung der Rechte für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien durch deren Festschreibung, z. B. adressatengerechtere Beratung,
- die Ausweitung der Kinder- und Jugendbeteiligung,

- die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes, Schutzkonzepte,
- die Gewährleistung ortsnaher Ombudsstellen,
- die Verwirklichung von Inklusion,
- die Stärkung von Beteiligungsgremien, z. B. durch die Einführung von Beschlussrechten,
- die Verhinderung extremistischer Vorkommnisse und
- insgesamt die Schaffung von mehr Rechtsicherheit durch klarstellende Regelungen in Einzelfragen.

II. Anwendungsbereich des BbgKJG

Das BbgKJG gilt gemäß § 2 Abs. 2 BbgKJG für **alle jungen Menschen und ihre Personensorge- und Erziehungsberechtigten und ihre Familien**, die sich **tatsächlich im Land Brandenburg aufhalten** oder an einer Auslandsmaßnahme im Sinne des § 38 SGB VIII auf Veranlassung eines brandenburgischen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen, soweit deutsches Recht anwendbar ist. Es kommt also **nicht auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort** an. Insoweit geht der Anwendungsbereich des BbgKJG über die Regelungen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – hinaus, um einen möglichst weitgehenden Kinderschutz zu gewährleisten und die Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien umfassend zu sichern.

Das BbgKJG ergänzt und konkretisiert das **Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**, das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)**. Es betrifft alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere **Jugendhilfeleistungen**.

Wie das KitaG dient auch das BbgKJG der Ausführung des SGB VIII. Die Regelungen des neuen BbgKJG werden durch das fortgeltende KitaG für den Bereich der Kindertagesbetreuung flankiert.

Gemäß § 2 Abs. 3 BbgKJG findet das BbgKJG für **die Kindertagesbetreuung** Anwendung, soweit keine anderen Regelungen durch oder aufgrund eines Gesetzes für die Kindertagesbetreuung - insbesondere das **KitaG** - gelten. Das KitaG ist dementsprechend gegenüber dem BbgKJG „**lex specialis**“, d.h. es ist stets zu prüfen, ob das KitaG den konkreten Sachverhalt abschließend regelt; dann ist das neue BbgKJG nicht anzuwenden, selbst wenn derselbe Sachverhalt im BbgKJG geregelt ist.

Der sog. „Lex-specialis-Grundsatz“ besagt, dass ein spezielles Gesetz (lex specialis) dem allgemeinen Gesetz (lex generalis) vorgeht und damit Anwendungsvorrang

hat. **Bei Rechtsfragen im Kita-Bereich ist demnach primär das KitaG heranzuziehen.** Daran hat das neue BbgKJG nichts geändert.

Bitte beachten Sie aber, dass der Grundsatz des Vorrangs spezieller gesetzlicher Regelungen nur greift, wenn eine **abschließende Regelung im Spezialgesetz** verankert ist. Es kann aber den Fall der **ergänzenden Geltung** geben, d.h. das allgemeinere BbgKJG kann ergänzend anzuwenden sein, wenn das KitaG eine **Regelungslücke** enthält, die leicht durch die Anwendung des BbgKJG geschlossen werden kann. **Regelungslücken** im KitaG sind nur dann unter Berücksichtigung des BbgKJG zu schließen, wenn es eine **vergleichbare Sach- und Interessenlage** gibt, die Anwendung des BbgKJG neben dem KitaG dem erkennbaren **Interesse des Gesetzgebers** entspricht und **Wortlaut und Systematik des KitaG** der zusätzlichen Anwendung des BbgKJG **nicht widerspricht**.

Weniger kompliziert ausgedrückt: **immer erst ins KitaG schauen**, dann prüfen, ob das BbgKJG etwas zusätzlich regelt und ob dies unter Berücksichtigung der Sach- und Interessenlage passt.

Folgende **Regelungsinhalte des BbgKJG** überschneiden sich mit Themen und Regelungen für die Kindertagesbetreuung und können daher **(ergänzend)** bei der Rechtsauslegung herangezogen werden:

- Rechte und Beteiligung von Kindern (und ihrer Familien) an sie betreffenden Entscheidungen, vgl. §§ 4, 6, 11-13 BbgKJG
- Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Schutzkonzepte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen, vgl. § 26 Abs. 2 und 3 BbgKJG
- Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, vgl. §§ 42 - 45 BbgKJG (ergänzend auch für Kindertagesbetreuung)
- Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, Bündelungsmöglichkeit der funktionalen Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung im Jugendamt, vgl. §§ 46 ff. BbgKJG
- Verfahrenslotsinnen und -lotsen für Kinder mit Behinderung (auch hinsichtlich Kindertagesbetreuung), vgl. § 52 ff. BbgKJG
- Grundsätze der Jugendhilfeplanung, Anspruch für Kita-Träger auf Prüfung der Aufnahme in die Bedarfsplanung, vgl. §§ 57 ff. BbgKJG (hier findet sich die Spezialregelung in § 12 Abs. 3 KitaG)
- Erlaubnis und Aufsicht (Trägerrechte und Trägerverantwortung, Anforderungen an Einrichtungspersonal, Masernschutz), vgl. §§ 63 ff. BbgKJG, Kapitel 7 Abschnitt 1, Unterabschnitte 1 - 4 BbgKJG
- Organisation in der Kinder- und Jugendhilfe, vgl. §§ 103 ff BbgKJG, Kapitel 10 Abschnitt 1, Abschnitt 4, Abschnitt 5

- Kommunale Gemeinschaftsarbeit (grds. auch im Bereich Kindertagesbetreuung), Aufgabenübertragung auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, vgl. § 125 BbgKJG (§ 12 Abs. 1 KitaG ist als Spezialregelung vorrangig anzuwenden)
- Fachstellen (auch für Kindertagesbetreuung), vgl. § 135 BbgKJG
- Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit über Vorfälle, vgl. § 141 BbgKJG
- Gewährleistung der Wahrnehmung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung, Erbringung von Leistungen durch Dritte mit Erfüllungswirkung, vgl. § 144 BbgKJG
- Kostenbeiträge und andere Ansprüche, vgl. § 146 BbgKJG

III. Was ist insbesondere für den Bereich Kindertagesbetreuung zu beachten?

1. Rechte und Beteiligung von Kindern (und ihrer Familien) an sie betreffenden Entscheidungen, §§ 4, 6, 11 - 13 BbgKJG

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind zwar im Grundgesetz (noch) nicht gesondert verankert, aber die Rechtslage in Deutschland wird wesentlich von der **UN-Kinderrechtskonvention** geprägt, die neben dem SGB VIII ein allgemeinverbindliches Bundesgesetz ist.

Ziel des BbgKJG war es insbesondere auch, neben dem SGB VIII den **Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention landesrechtlich umzusetzen**. Dies kommt in § 6 Abs. 1 BbgKJG zum Ausdruck: „Junge Menschen haben **ein Recht auf Achtung, Schutz und Förderung sowie ein Recht auf Bildung und Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten**. Dies gilt insbesondere unabhängig von dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der sexuellen Orientierung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder drohenden Behinderung oder des sonstigen Status einer Person, ihrer Eltern oder ihres Vormunds. Das Recht auf Bildung in Schulen bleibt hiervon unberührt.“

Die §§ 4, 10 - 13 BbgKJG bringen zum Ausdruck, dass der Landesgesetzgeber der **Kinder- und Jugendbeteiligung eine sehr hohe Bedeutung** beimisst.

Kinder sollen **positive Erfahrungen von Beteiligung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe** machen können.

§§ 11 bis 13 BbgKJG enthalten entsprechend Vorgaben für die Beteiligung von Kindern und deren Ausgestaltung. Sie **ergänzen** insoweit die Begriffsdefinition in § 4 Abs. 3 BbgKJG. Es ergeben sich daraus **keine neuen Trägeraufgaben**, da bereits

durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) dem Grunde nach eine Beteiligung verpflichtend durchzuführen ist.

Im Rahmen des Rechts der Kindertagesbetreuung sind die betreuten Kinder sowie ihre Personensorgeberechtigten/ Eltern vorrangig **Adressaten von spezialgesetzlichen Beteiligungsrechten nach dem KitaG**. Die im KitaG gesetzlich verankerten **Beteiligungsbestimmungen** haben **Vorrang vor den Bestimmungen des BbgKJG**.

- Es handelt sich insbesondere um die **Regelungen zur Elternbeteiligung nach dem 2. Abschnitt des KitaG „Beteiligungen“**: Grundsätze der Beteiligung gemäß § 4 KitaG, Förderung der Beteiligung durch den Träger gemäß § 5 KitaG, Beteiligung der Eltern gemäß § 6 KitaG, Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat gemäß § 6a KitaG sowie die Beteiligung und Mitwirkungsmöglichkeiten über den Kindertagesstätten-Ausschuss gemäß § 7 KitaG).
- Die **Träger von Kindertagesstätten** haben bereits gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 KitaG die **Aufgabe**, die **Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung zu stärken**. Die **Beteiligung an den Entscheidungsprozessen ist Bestandteil des pädagogischen Bildungsauftrages in der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 1, 3 KitaG**.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in § 4 Abs. 3 BbgKJG neu definiert wird, was Beteiligung einer Person oder einer Gruppe nach dem BbgKJG bedeutet. Diese Begriffsdefinition von individueller bzw. kollektiver Beteiligung kann bei der **Auslegung ergänzend** von Bedeutung sein, sofern die vorrangigen Regelungen des KitaG dem nicht entgegenstehen.

§ 4 Abs. 5 BbgKJG stellt zudem klar, dass Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung angemessen zu dokumentieren sind.

In § 11 Abs. 2 BbgKJG ist ergänzend klargestellt, dass die in Kindertagesbetreuung betreuten Kinder einen **Anspruch haben, alters- und entwicklungsangemessen entsprechend § 4 Abs. 3 BbgKJG beteiligt** zu werden. Wie bereits ausgeführt, gehen die Beteiligungsregelungen des KitaG dieser Regelung vor.

In § 11 Abs. 3 BbgKJG ist zudem eine gesetzliche Definition enthalten, wann **eine die Belange von Kindern berührende Entscheidung** eines Trägers anzunehmen

ist. Diese dürfte bei Zweifelsfragen ergänzend zur Auslegung herangezogen werden können. Außerdem ist auf § 11 Abs. 4 BbgKJG hinzuweisen. Diese Vorschrift bestimmt die näheren Pflichten, wenn eine Gruppe **angemessen** zu beteiligen ist (soweit keine Spezialregelungen nach dem KitaG greifen).

§ 12 BbgKJG bestimmt, dass die Ausgestaltung des konkreten Beteiligungsverfahrens nach § 11 BbgKJG Bestandteil der Erörterung und Abstimmung sein soll. Bereits gesetzlich bestehende, verbindliche Vorgaben, z. B. nach KitaG, haben allerdings Vorrang. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll nicht zu Verzögerungen bei Entscheidungen führen. Gesetzliche Fristen werden dadurch nicht obsolet.

Beschwerden über eine unzureichend erfolgte oder unterlassene Beteiligung (auch nach dem KitaG) können gemäß § 13 Abs. 3 BbgKJG an die Ombudsstellen gerichtet werden.

Wichtig dürfte für die Kindertagesstätten auch sein, **welche Beteiligungspflichten für andere** gelten:

- **§ 19 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf)**, früher § 18a BbgKVerf, gilt weiter und geht vor (Beteiligung von Kindern in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten).
- Hinsichtlich der **Beteiligungsrechte von Kindern in schulischen Angelegenheiten** können die Bestimmungen zur Beteiligung nach dem BbgKJG ergänzend bedeutsam sein. **Beteiligungsregelungen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG)** haben jedoch **Vorrang**, vgl. § 3 Abs. 2 BbgKJG.

2. Betriebserlaubnis: Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Schutzkonzepte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen, § 26 Abs. 2, 3 BbgKJG

Die **Bestimmungen zum Schutzkonzept formen die Anforderungen aus § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII näher** aus. Das Schutzkonzept ist Bestandteil der Einrichtungskonzeption, in der die Zielgruppe der zu betreuenden Kinder und deren Familien zu beschreiben sind, daneben die strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung, insbesondere das soziale Umfeld und die Kooperationspartner der Einrichtung, die Wertorientierungen und die Organisationsstruktur des Einrichtungsträgers, die Betriebsführung, die pädagogische Konzeption mit den Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der pädagogischen Arbeit in der spezifischen Einrichtung sowie die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen einschließlich der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind. Das

Schutzkonzept muss auf die konkrete Einrichtung angepasst sein, insbesondere die Anzahl, das Alter, den Entwicklungsstand und die spezifischen Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sowie die Besonderheiten der Räumlichkeiten und des Außenbereichs der Einrichtung beschreiben und berücksichtigen. Es muss die Verantwortungsbeziehungen zwischen den einzelnen Kindern und den Betreuungskräften transparent darstellen, es muss umsetzbar und überprüfbar sein. In dem Schutzkonzept ist aufzuführen, wie die Kinder präventiv vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung geschützt werden und wer welche Maßnahmen zu ergreifen hat, wenn es zu gewaltsamen Übergriffen, Vernachlässigungen oder zu Kindeswohlgefährdungen anderer Art kommt.

Der **Einrichtungsträger hat in dem Schutzkonzept zu gewährleisten**, dass Kinder, Eltern und andere Vertrauenspersonen der Kinder, Betreuungskräfte und sonstiges Personal geeignete Möglichkeiten haben und kennen, um innerhalb der Einrichtung, gegenüber seiner Geschäftsführung und gegenüber einer externen Stelle Beschwerden vorzubringen. Die Gewährleistungsverantwortung des Einrichtungsträgers umfasst die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass niemand einen Nachteil befürchten muss, der von Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch macht.

Das Schutzkonzept gehört als Bestandteil der Einrichtungskonzeption zu den Grundvoraussetzungen der Betriebserlaubnis, es muss den Betreuungskräften stets präsent sein und der Erlaubnisbehörde während der Betriebsführung jederzeit zur Prüfung seiner Umsetzung vorgelegt werden können.

Im Schutzkonzept ist auch Bezug zu den Meldepflichten gem. § 47 Abs. 1 S. 2 SGB VIII gegenüber der Erlaubnisbehörde zu nehmen. Danach hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich zu melden.

Schließlich sieht § 26 Abs. 5 BbgKJG ausdrücklich vor, dass sich auch Kita-Träger bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte von **Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe** beraten lassen können. Schulen können sich dementsprechend schon jetzt an [kobra.net \(https://www.kobranet.de/kinderschutz-in-der-schule/\)](https://www.kobranet.de/kinderschutz-in-der-schule/) kostenfrei wenden, die insoweit als Fachstelle der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 135 BbgKJG handelt.

Das System der Fachstellen nach BbgKJG befindet sich derzeit im Aufbau. Es ist vorgesehen, dass ein **gesondertes Erläuterungsschreiben zu den Schutzkonzepten** gemäß §§ 26 und 27 BbgKJG erstellt und **Informationen zu vorhandenen Unterstützungsangeboten** auf dem **Fachportal des MBJS** bereitgestellt werden.

3. Ombudschaft

In Kapitel 3 des BbgKJG wird die Ombudschaft definiert und geregelt. **§ 42 BbgKJG** stellt klar, dass die Beratung und Vermittlung bei Konflikten durch die Ombudsstellen für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII erfolgt.

Aus § 43 BbgKJG ergibt sich, dass die Ombudsstellen der Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien dienen und ihrem Bedarf entsprechend eingerichtet werden. Sie dienen dagegen nicht dem Ziel, den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) Aufgaben abzunehmen. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass auch die Jugendämter – indirekt - von der Tätigkeit der Ombudsstellen profitieren können, indem die Eltern unterstützt werden, ihre Erwartungen auf rechtlich tragfähige Ansprüche zu richten und indem auf sachlicher Ebene vermittelnde Positionen entwickelt werden können.

Zu berücksichtigen ist, dass **Kindertagesbetreuung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe** ist. Für die Gewährleistung des umfassenden Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) zuständig, § 12 Abs. 1 S. 1 KitaG.

Aus der Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot nachzuweisen, erwächst auch (mittelbar) eine Beratungsaufgabe der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte über Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs nach §§ 1 und 3 KitaG, die gegenüber den Anspruchsberechtigten bzw. den Eltern/Personensorgeberechtigten wahrzunehmen ist. Deshalb dürften Ombudsstellen im Bereich der Kindertagesbetreuung eher ergänzend beratend tätig sein bzw. im konkreten, tatsächlichen Einzelfall ergänzende klärende, vermittelnde Funktionen haben. Das reale Arbeitsaufkommen für Ombudsstellen kann auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher durch eine gut funktionierende Organisation der Kindertagesbetreuung geringgehalten werden.

Die Normen zur Einrichtung der Ombudsstellen berühren zwar grundsätzlich den Kita-Bereich mit, es handelt sich jedoch nicht um die Festlegung von über das SGB VIII hinausgehenden Standards oder neuen Aufgaben für die Gewährleistungsverpflichteten der Kindertagesbetreuung. Die Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung werden nach wie vor im KitaG abschließend beschrieben. Hier sollen keine neuen zusätzlichen Aufgaben normiert werden. Für die Einrichtung von Ombudsstellen ist nach BbgKJG der überörtliche Träger der Jugendhilfe (das für Jugend zuständige Ministerium) zuständig.

Gemäß **§ 43 Abs. 4 BbgKJG** sind **alle Träger verpflichtet**, darauf hinzuweisen, dass junge Menschen und ihre Familien – auch in Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung - die Möglichkeit haben, sich im Konfliktfall ergänzend an die zuständige Ombudsstelle zu wenden (Aushang).

Aktuell befindet sich das System der Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe **noch im Aufbau**. Sobald die Strukturen feststehen, werden auch Kita-Träger eine Übersicht der jeweils zuständigen Ombudsstellen erhalten, um darüber die Eltern zu informieren.

4. Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Das subjektiv öffentliche Recht auf Kindertagesbetreuung ist im SGB VIII abschließend geregelt. Nach § 22a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Dieser Anspruch steht allen Kindern im Land Brandenburg zu und ist in den §§ 1 und 3 KitaG geregelt.

Kindertagesbetreuung ist – wie bereits ausgeführt - eine **kommunale Selbstverwaltungsaufgabe**. Zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche aller Kinder im Land Brandenburg auf Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte sind gemäß § 12 Abs. 1 KitaG im Einklang mit dem SGB VIII die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies beinhaltet auch die **Gesamtverantwortung hinsichtlich der Kindertagesbetreuung** sowie der **Aufgabe der (inklusive) Kita-Bedarfsplanung**, vgl. § 12 Abs. 3 KitaG.

Das Land kann in diesen Verantwortungsbereich der Kommunen nicht eingreifen. Vielmehr kann das Land unter Beachtung der bundesgesetzlichen Grenzen des SGB VIII die landesgesetzlichen Rahmenbedingungen näher bestimmen. Von dieser Regelungskompetenz im Bereich der Kindertagesbetreuung hat das Land mit dem KitaG Gebrauch gemacht und hier auch die gesetzlichen Betreuungsansprüche aller Kinder im Land Brandenburg - unabhängig vom einem bestehenden Förderbedarf - geregelt. Kinder mit besonderem/zusätzlichem Förderbedarf haben wie alle anderen Kinder im Land Brandenburg ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Jahrgangsstufe einen uneingeschränkten Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Abs. 2 KitaG. Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahrs und Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe haben dann einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordern.

Entsprechend ist nun gemäß § 48 Abs. 2 BbgKJG klargestellt, dass sich Umfang und Inhalt der Ansprüche auf Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gemäß der §§ 22 bis 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach dem KitaG richten. Sie umfassen den **Anspruch auf eine inklusive Förderung (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)**.

§ 49 BbgKJG stellt darüber hinaus klar, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder drohenden Behinderung einen **Anspruch auf soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung** haben. Dieser Anspruch wird gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 BbgKJG in der Kindertagesbetreuung verwirklicht. Ein über die Regelungen des KitaG für Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe hinausgehender Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird hier nicht normiert.

Ab der siebten Schuljahrgangsstufe ist der Anspruch von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Diese Ausweitung des Anspruchs auf außerschulische Betreuung von Kindern/Jugendlichen ab der siebten Jahrgangsstufe steht nicht in Konkurrenz zum Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG. Er betrifft einen anderen Kreis von Anspruchsberechtigten und unterfällt nicht dem KitaG.

Im **Interesse von Kindern mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung**, insbesondere Kindern und ihren Familien, liegt es, **nicht mehrere Behörden aufsuchen** zu müssen, wenn sie Leistungen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfeleistungen benötigen. Der Bundesgesetzgeber bereitet aktuell eine Änderung des Achten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch vor, um die Bürokratie zu reduzieren und damit die betroffenen Familien zu entlasten.

Vor einer Änderung des Bundesrechts ist es bereits jetzt möglich, dass die Jugendämter die **funktionale Zuständigkeit für Eingliederungsleistungen für alle jungen Menschen übernehmen**, vgl. die **Bündelungsmöglichkeit der funktionalen Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung im Jugendamt**, vgl. § 47 BbgKJG. **Die Organisationszuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamten ist zu beachten.** Das Jugendamt kann **auf Antrag der Hauptverwaltungsbeamten** nach vorheriger Anhörung des Jugendhilfeausschusses und der jeweiligen für die Belange von Menschen mit Behinderung beauftragten Personen durch Beschluss des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung, **funktional für alle Eingliederungsleistungen für junge Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung zuständig erklärt** werden.

Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen Kinder und deren Familien, die Ansprüche auf Unterstützung durch **Leistungen der Eingliederungshilfe** nach SGB VIII und SGB IX haben können, auf ihren Wunsch hin durch Beratungen,

Unterstützung und Begleitung, bei der Antragstellung sowie Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

5. Grundsätze/Gegenstände der Jugendhilfeplanung/Kita-Bedarfsplanung

Die **Jugendhilfeplanung**, welche auch die Kita-Bedarfsplanung umfasst, ist eine **Pflichtaufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII**. Das BbgKJG konkretisiert diese Pflicht für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und benennt hier auch das Handlungsfeld der Kindertagesbetreuung.

Es wird im BbgKJG klarstellend beschrieben, welche Aufgaben und Themen im Grundsatz für alle Handlungsfelder zu berücksichtigen sind. Dies orientiert sich daran, welche Bedarfe zu decken sind, weil es jeweils Ansprüche auf eine Bedarfsdeckung gibt.

Die Jugendhilfeplanung soll in jedem Handlungsfeld **sozialraum- und beteiligungsorientiert, niederschwellig, präventiv, vernetzt und inklusiv ausgestaltet sein**. Dies ist entsprechend darzustellen. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Angebote sind in die Jugendhilfeplanung mit aufzunehmen. Für jedes im BbgKJG genannte Handlungsfeld sind die in § 80 Abs. 1 und 3 SGB VIII genannten Daten und Informationen aufzunehmen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Jugendhilfeplanung nicht ein einheitliches Werk sein muss, sondern aus drei oder mehr Teilplanungen bestehen kann.

Im Jugendhilfeplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind der festgestellte finanzielle Jugendhilfebedarf für die genannten Handlungsbereiche und für die weiteren Aufgaben sowie die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auszuweisen. In den Jugendhilfeplänen der Landkreise sollen auch die finanziellen Aufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

Schließlich wird vorgegeben, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendhilfeplanungsmuster mit entsprechendem Gliederungsvorschlag zur Verfügung stellen soll. Dies kann mit einer Empfehlung nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verbunden werden.

§ 58 BbgKJG stellt klar, dass grundsätzlich alle Träger einen Anspruch darauf haben, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob die jeweiligen Einrichtungen des Trägers in die Bedarfsplanung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufzunehmen sind.

Die Jugendhilfeplanung kann für das **Handlungsfeld Kindertagesbetreuung gesondert** erfolgen. Das BbgKJG macht deutlich, dass auch in anderen Gesetzen ergänzende Sonderregelungen enthalten sein können. Dies gilt aktuell für die Kita-Bedarfsplanung nach dem KitaG.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung bestehen **Spezialregelungen nach dem KitaG**. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß **§ 12 Abs. 3 KitaG** im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen und sonstigen Angebote der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG (Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung) sowie der §§ 22, 22a SGB VIII (Grundsätze der Förderung), die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII zu beachten. Diese Sonderregelungen des KitaG gehen dem BbgKJG vor.

Wie bisher sind auch nach dem BbgKJG gemäß § 57 Abs. 3 die **Jugendhilfeplanung und die Schulentwicklungsplanung gem. § 102 BbgSchulG abzugleichen**. Das kann grundsätzlich im Rahmen der Beteiligung des Kreisschulbeirates in entsprechender Anwendung von § 137 Abs. 3 Nr. 1 BbgSchulG erfolgen. Kinder und Jugendliche sind gemäß **§ 61 Abs. 1 S. 3 BbgKJG** entsprechend § 19 BbgK-Verf zu beteiligen.

6. Betriebserlaubnis und Fachkräfte: Erlaubnis und Aufsicht (Trägerrechte und Trägersverantwortung, Anforderungen an Einrichtungspersonal, Masernschutz), vgl. §§ 63 ff. BbgKJG, Kapitel 7 Abschnitt 1, Unterabschnitte 1 - 4 BbgKJG

Die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung führt zu **§ 63 BbgKJG – Einrichtungsaufsicht** – aus:

- Absatz 1 stellt klar, dass **die oberste Landesjugendbehörde die Aufsicht** über erlaubnispflichtige Einrichtungen nach §§ 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch führt.
- In Absatz 2 wird der Regelungsgehalt aus § 20 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt, redaktionell überarbeitet. Ferner wird in **Absatz 2 die Abgrenzung zu schulischen Belangen vorgenommen**.
- Absatz 3 führt den Regelungsgehalt aus § 20 Abs. 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fort. Dabei folgt die Zuweisung der Zuständigkeit für

die Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII der Zuständigkeit für die Betriebserlaubnisse gemäß § 45 und § 45a SGB VIII. Für Einrichtungen, die nicht der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen, gilt die Aufgabenzuweisung nach § 63 Abs. 3 nicht.

§ 64 Abs. 1 BbgKJG stellt klar, **dass die Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtungen die volle Verantwortung hinsichtlich Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals wahrnehmen müssen.** Die Personalverantwortung kann der Einrichtungsträger nicht an Dritte übertragen. Dies gilt unabhängig von den Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnissen zwischen dem Einrichtungsträger und den in den Einrichtungen tätigen Personen.

Für erlaubnispflichtige Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Wohnheime und Internate bestimmt § 64 Abs. 1 S. 4 BbgKJG darüber hinaus ausdrücklich, dass die auf das Mindestpersonal anrechenbaren Fachkräfte weisungsgebunden anzustellen sind. Damit gewährleistet die Bestimmung, dass die anrechenbaren Fachkräfte den Weisungen des Einrichtungsträgers unterliegen und nicht ohne sein Wissen und Zutun ausgewechselt werden können. Diese Einschränkung der Organisationsfreiheit des Einrichtungsträgers ist gerechtfertigt, da es in den betroffenen Einrichtungen zur Gewährleistung des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen insbesondere auf die persönliche Beziehung zwischen ihnen und den Fachkräften ankommt. Dies erfordert ein weisungsgebundenes Anstellungsverhältnis zwischen Fachkraft und Einrichtungsträger.

Für Kindertageseinrichtungen gilt § 64 Abs. 1 S. 4 BbgKJG nicht; dort wird die Weisungsbefugnis des Einrichtungsträgers gemäß § 10 Abs. 2 KitaG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) durch die verpflichtend einzusetzende Leitung der Kindertagesstätte ausgeübt.

Gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 BbgKJG sollen die Träger der Einrichtungen „**entsprechend dem konkreten Angebot** bei der Beschäftigung und dem Einsatz von Personal auf die Bildung multiprofessioneller Teams abzielen, die es ermöglichen, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.“ Dabei kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 9 KitaPersV den Aufgabenkanon nach § 3 KitaG abdecken können und in der Lage sind, die dort genannten Ziele der Kindertagesstätte zu verwirklichen. Insbesondere zur Umsetzung konzeptioneller Schwerpunkte, etwa einer spezifischen pädagogischen Ausrichtung, oder bei im Einzugsgebiet der Kinderta-

gestützte lebenden Familien mit besonderem kulturellen Hintergrund oder nicht-deutscher Familiensprache kann dagegen auch der Einsatz von Personal mit anderen Qualifikationen erforderlich sein.

§ 64 Abs. 2 S. 2 BbgKJG verpflichtet die Einrichtungsträger, eine „nachhaltige Personalgewinnung und -entwicklung [ist] anzustreben.“ Danach sollen längerfristige Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden, die eine Entwicklung verlässlicher Bindungsbeziehungen zwischen Kindern und Fachkräften und die Entstehung von Erziehungspartnerschaften zwischen Eltern und Fachkräften ermöglichen. Zudem soll durch nachhaltige Personalgewinnung und -entwicklung eine verlässliche Grundlage für die Bedarfsdeckung im Rahmen der im Übrigen an § 80 SGB VIII und § 12 Abs. 3 KitaG auszurichtenden Kitabedarfsplanung geschaffen werden.

§ 65 S. 1 BbgKJG betont mit dem Verbot der Überschreitung der genehmigten Kapazitäten, dass in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zu keinem Zeitpunkt mehr junge Menschen betreut werden dürfen als Betreuungsplätze genehmigt wurden.

§ 65 S. 2 BbgKJG hebt die Pflicht der Einrichtungsträger hervor, sicherzustellen, dass der jeweils tatsächlich vorhandene Personalbestand („Ist-Personalbestand“) zu jedem Zeitpunkt ausreicht, um das Kindeswohl der aktuell betreuten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung gilt die KitaPersV (Spezialrecht).

Die **Mindestanforderungen an das Einrichtungspersonal**, insbesondere die **Einhaltung des Masernschutzes**, folgen weiterhin vorrangig aus § 6 KitaPersV, vgl. § 2 Abs.3 S.1 BbgKJG.

Der **Begriff des Einrichtungspersonals i. S. v. § 6 Abs. 1 S. 1 KitaPersV ist nunmehr auf der gesetzlichen Ebene in § 66 Abs. 1 S. 1 BbgKJG verankert** und ausgeweitet auf alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Legaldefinition). § 66 BbgKJG zeigt nun auf der Gesetzesebene aus der KitaPersV bekannte Mindestanforderungen auf, die jedes Personal, das in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen tätig wird, erfüllen muss. Für Kitas ergeben sich daraus **keine zusätzlichen Mindestanforderungen an das Einrichtungspersonal**. Unter diese Mindestanforderungen fällt weiterhin u.a. der Ausschluss von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten gemäß § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII und der ausreichende Impfschutz gegen Masern. Ausnahmen gelten weiterhin für Schülerpraktikantinnen und -praktikanten von allgemeinbildenden Schulen (kein Führungszeugnis).

In § 67 BbgKJG werden die Regelungsgehalte aus § 20 Abs. 9 AGKJHG fortgeführt und redaktionell in Entsprechung des Wortlautes der Kita-PersV angepasst (ausreichender Masernschutz des **Einrichtungspersonals**). § 67 BbgKJG bestimmt keine zusätzlichen Anforderungen gegenüber der vorrangig anzuwendenden KitaPersV.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an den Infektionsschutz (Masernschutz) **der in den Kitas betreuten Kinder** weiterhin unverändert durch § 11a KitaG gesetzlich vorgegeben sind.

Die oberste Landesjugendbehörde unterstützt die Einrichtungsträger bei der Fachkräftesicherung und -gewinnung.

In § 68 BbgKJG wird explizit geregelt, dass die oberste Landesjugendbehörde für die Fachkräftesicherung und -gewinnung eine Fachstelle einrichten und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzieren soll. An diese Fachstelle können sich alle Träger der Jugendhilfe mit der Bitte um Beratung zu den in Satz 1 genannten Themen wenden. Die Fachstelle soll die Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung der Fachkräftebedarfsplanung unter Wahrung des Datenschutzes unterstützen und hierzu elektronische Verfahren anbieten.

Gemäß § 69 S.1 BbgKJG kann das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen treffen, um die Anforderungen zu konkretisieren, die zur Gewährleistung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen und Angeboten erforderlich sind. Diese Verordnungsermächtigung gilt:

- gemäß Nr. 1 für die Regelung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und weiteren personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung,
- gemäß Nr. 2 zur Festlegung der Grundvoraussetzungen für eine angemessene Mediennutzung und die digitale technische Ausstattung in den Einrichtungen,
- gemäß Nr. 3 für die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration in der Einrichtung sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder,
- gemäß Nr. 4 für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung, zur Inklusion, zu geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie zu der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung und zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder in der Einrichtung,

- gemäß Nr. 5 für die Anforderungen an die Konzeption der Einrichtung, die Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt,
- gemäß Nr. 6 für die Ausformung der Verwaltungsverfahren nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII und
- gemäß Nr. 7 für die Unterstützung der Weiterentwicklung der inklusiven Kindertagesbetreuung.

Gemäß § 69 S. 2 BbgKJG kann das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung außerdem geeignete Stellen im Sinne des § 73 BbgKJG bestimmen. Damit wird durch Landesgesetz und -verordnung § 45 Abs. 4 SGB VIII ausgeformt, wonach die Betriebserlaubnisbehörde – im Land Brandenburg: die oberste Landesjugendbehörde – verbindlich nachträgliche Auflagen zur Gewährleistung des Kindeswohls erteilen (anordnen) kann.

Hinsichtlich § 69 S. 1 Nr. 1 BbgKJG ist in Bezug auf die Verordnungsermächtigung zu den personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der Vorrang von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KitaG als Lex specialis zu beachten. Danach erfordert die Regelung der Anzahl und der Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals die Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und den beteiligten obersten Landesbehörden. Dasselbe gilt für die Anforderungen an das Personal zur Durchführung der Sprachstandsfeststellungen im letzten Jahr vor der Einschulung.

Für die Verordnungsermächtigungen zu den anderen in § 69 BbgKJG genannten Tatbeständen enthält das KitaG keine Spezialregelungen. Deshalb kann das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung die anderen genannten Tatbestände durch Rechtsverordnung regeln, ohne das Einvernehmen mit einem Landtagsausschuss oder anderen Landesbehörden herzustellen.

§ 71 Abs. 1 BbgKJG stellt klar, dass **Träger und Leitung einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet sind, der obersten Landesjugendbehörde als Erlaubnisbehörde auf deren Verlangen die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben.** Was zur Ausübung der Aufsicht als erforderlich anzusehen ist, ergibt sich aus der Gesamtschau der jeweiligen Umstände, wobei die Auskünfte dem Verlangen der Erlaubnisbehörde folgen müssen. Relevant sind dabei alle Umstände, die Einfluss auf das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen haben können. Die Auskunftspflicht bezieht sich insbesondere auf Angaben zur Umsetzung der Konzeption der Einrichtung einschließlich des Gewaltschutzkonzepts, zur Umsetzung der Festlegungen in der Betriebserlaubnis für die jewei-

lige Einrichtung, z.B. die Belegung der genehmigten Plätze, den Einsatz des Personals, die Nutzung der zur Verfügung stehenden Räume, die tatsächlichen Möglichkeiten der Kinder, Jugendlichen und Familien zur Beteiligung und Beschwerde und die Umsetzung von Anordnungen der Erlaubnisbehörde nach § 45 Abs. 4 SGB VIII.

§ 71 Abs. 2 BbgKJG verdeutlicht die Auskunftspflicht aller Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung und stellt klar, dass alle Fragen umfassend zu beantworten sind. Ausnahmen von der Auskunftspflicht sind in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 abschließend aufgeführt. Danach kommt insbesondere eine Verweigerung der Beantwortung von Fragen aus Sorge vor arbeitsrechtlichen Folgen oder aus Rücksichtnahme auf den „Korpsgeist“ des Teams nicht in Betracht. Vielmehr entsprechen die Auskunftspflichten weitgehend den Anforderungen an Zeugenaussagen in Gerichtsverfahren.

Gemäß § 73 BbgKJG kann die oberste Landesjugendbehörde im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens auf der bundesrechtlichen Grundlage von § 45 Abs. 4 SGB VIII per Auflagenbescheid anordnen, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle in Anspruch nehmen muss. Die oberste Landesjugendbehörde informiert als Betriebserlaubnisbehörde den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Träger der freien Jugendhilfe über die Anordnung der fachlichen Begleitung nach § 73 S. 1 BbgKJG.

Die geeigneten Stellen zur fachlichen Begleitung eines Einrichtungsträgers kann das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung gemäß § 69 S. 2 BbgKJG durch Rechtsverordnung bestimmen.

7. Allgemeine Begriffsbestimmungen, Organisationsvorschriften, Aufgabenübertragung, Rechtsaufsicht

In § 3 BbgKJG werden einerseits Begriffe konkretisiert, die im SGB VIII verwendet werden; andererseits werden **die bestehenden landesrechtlichen Strukturen** beschrieben und definiert. Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, die für **die Anwendbarkeit des BbgKJG** erforderlich sind.

Im Kapitel 10 „Organisation in der Kinder- und Jugendhilfe“, vgl. §§ 103 ff. BbgKJG, werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einklang mit § 69a SGB VIII für das Land Brandenburg landesrechtlich bestimmt. Es finden sich insbesondere Regelungen zur den bestehenden Zuständigkeiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hier ist die Fortschreibung des AGKJHG umgesetzt.

Gemäß § 125 BbgKJG können Aufgaben aus dem BbgKJG im Grundsatz auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden übertragen werden. Im

Aufgabenbereich des KitaG wäre hier § 12 Abs. 1 KitaG als Spezialregelung vorrangig anzuwenden.

Die Zuständigkeit und die Befugnisse der Rechtsaufsicht im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts sind gemäß dem BbgKJG – auch für den Kita-Bereich - nunmehr gegenüber dem AGKJHG **in ausführlicherer Form gesetzlich festgeschrieben** und weiterhin in einer Vorschrift gebündelt, vgl. § 107 BbgKJG.

Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt wie bisher der obersten Landesjugendbehörde. Stellt die oberste Landesjugendbehörde Rechtsverstöße des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fest, wird sie den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinweisen. Kommt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechenden Hinweisen der obersten Landesjugendbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese zur Anwendung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der §§ 113 bis 117 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Kommunalaufsicht, d. h. das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) als zuständige oberste Kommunalaufsichtsbehörde, zur Unterstützung einschalten.

8. Fachstellen

Das BbgKJG definiert gemäß § 135 BbgKJG **unabhängige Beratungs- und Unterstützungsangebote („Fachstellen“) und deren grundsätzlichen Aufgabenkreis.**

Diese Fachstellen übernehmen Aufgaben, die andernfalls durch die oberste Landesjugendbehörde oder ein Landesjugendamt, das in Brandenburg nicht besteht, wahrzunehmen wären. Insoweit ist hier auch der Bereich der Kindertagesbetreuung berührt. Fachstellen dienen insoweit der Qualitätssicherung, der Unterstützung der Aufgabenträger im Sinne von § 85 Abs. 2 SGB VIII und dienen dazu, den Fachkräftebedarf durch gebündelte Kompetenzen zu reduzieren.

9. Erbringung von Leistungen durch Dritte mit Erfüllungswirkung

Die Vorschrift von § 144 BbgKJG behandelt als übergreifende Regelung den Fall, dass Träger der Jugendhilfe Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht selbst erbringen wollen, sondern die Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Ansprüche und öffentlichen Aufgaben den Trägern der freien Jugendhilfe überlassen wollen (z. B. Kindertagesbetreuung).

Es wird klargestellt, dass auch in einem solchen Fall die gesetzliche Gewährleistungsverantwortung der Träger der Jugendhilfe bestehen bleibt. Sie tragen die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Erfasst wird auch der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Außerdem wird klargestellt,

dass bei einer solchen Leistungserbringung i. S. v. § 144 Abs. 1 BbgKJG kein Auftragsverhältnis besteht.

10. Kostenbeiträge/Elternbeiträge und andere Ansprüche

Für die Inanspruchnahme von Angeboten u.a. der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt werden, § 90 Abs. 1 SGB VIII.

Der Landesgesetzgeber hat diese Regelung in den §§ 17 ff. KitaG konkretisiert. Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten, soweit kein gesetzliches Beitragserhebungsverbot besteht. Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Sie sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Auch für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden gemäß § 44 KitaG Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII (Elternbeitrag für Kindertagespflege) erhoben, soweit keine gesetzliche Beitragsbefreiung nach dem SGB VIII oder nach KitaG entgegensteht. Die §§ 17a ff. und die §§ 50 ff. KitaG regeln als Ausnahme von diesem Grundsatz die gesetzlichen Beitragsbefreiungen und -entlastungen.

Im BbgKJG wird entsprechend der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg im Grundsatz klargestellt, dass Kostenbeiträge nicht nach dem Kostendeckungsprinzip nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) festgelegt werden dürfen, sondern allein nach sozialstaatlichen Grundsätzen zu bestimmen sind. Die inhaltsgleiche Regelung ist in § 17 Abs. 2 S. 5 KitaG verankert und wird in § 146 Abs. 1 BbgKJG wiederholt.

Da es sich beim Kostenbeitrag nicht um eine Gegenleistung für erbrachte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt, wird in § 146 Abs. 2 BbgKJG nunmehr ausdrücklich festgeschrieben, dass **eine Kostenbeitragspflicht grundsätzlich fortbesteht, wenn der Träger der Einrichtung oder des Angebots vor einem nicht von ihm zu vertretenden Leistungshindernis steht**. Dies können auch die Erkrankung bzw. der unplanmäßige Ausfall von Fachkräften sein.

Bei laufenden Kostenbeitragspflichten ist aber nach vier Wochen eine Grenze erreicht, d. h. ab diesem Zeitpunkt dürfen Kostenbeiträge nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe erhoben werden. Hauptanwendungsfall sind nach der Begründung zum BbgKJG die Angebote der Kindertagesbetreuung. Eine laufende Elternbeitragspflicht entfällt also nach vier Wochen, wenn das Angebot der Kinder- und Ju-

gendhilfe durchgehend nicht mehr genutzt werden kann. Eine laufende Kostenbeitragspflicht ist auf Verlangen der Beitragspflichtigen zu reduzieren, wenn das Angebot länger als vier Wochen nur noch in einem geringeren Umfang zur Verfügung steht.

Kommt es zu einer schuldhaft verursachten Störung bei der Bereitstellung von Angeboten der Kindertagesbetreuung oder bei der Leistungserbringung von Kindertagesbetreuung, regelt § 146 Abs. 3 BbgKJG nun ausdrücklich, wann Schadensersatz durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leisten ist. Da es in der Natur der Kinder- und Jugendhilfe liegt, dass viele Angebote ein Zusammenwirken von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erforderlich machen, ist auch geregelt, wie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der sich Schadensersatzforderungen ausgesetzt sieht, diesen Schaden gegenüber anderen Trägern geltend machen kann. Die gesetzliche Regelung soll dazu beitragen, dass sich alle Beteiligten der Bedeutung ihrer gesetzlichen Pflichten bewusst sind und die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen möglichst vermieden wird. Zudem ist eine Sonderregelung geboten, da es um Rechtsansprüche des Sozialrechts geht. Hauptanwendungsfall kann die fehlende Bereitstellung von Plätzen zur Kindertagesbetreuung sein.

IV. Weitere Informationen

Ein **Informationsrecht der Öffentlichkeit** über das **Vorliegen von Kinder- und Jugendschutzfällen** ist nunmehr in § 141 BbgKJG verankert und regelt **Umfang bzw. Grenzen dieses Rechts**.

In Kinder- und Jugendschutzfällen besteht in Einzelfällen ein großes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung. In § 141 BbgKJG ist eine Befugnis des für Jugend zuständigen Ministerium geregelt, die Öffentlichkeit, die Presse und den Landtag **ohne Verwendung von personenbezogenen Daten** über das **Vorliegen von Kinder- und Jugendschutzfällen sachbezogen zu informieren**, wenn ein **öffentliches Interesse** an einer Information besteht.

V. Allgemeine Hinweise

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass sehr zeitnah auf der Homepage des MBJS FAQs eingestellt werden, die weitere Informationen enthalten werden. Wenn Sie Fragen haben, empfehle ich Ihnen, sich **immer zunächst die FAQs des MBJS** anzusehen. **Auch das zuständige Jugendamt kann Auskunft erteilen.**

Zudem stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen meiner Abteilung auch für Rückfragen zur Verfügung. Ich hoffe, dass ich Sie mit diesen Ausführungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen unterstützen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volker-Gerd Westphal
Abteilungsleiter 2 - Kinder und Jugend, überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.